

H A U S K R A N K E N P F L E G E

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Dienstag, den 17. März 1925

Gemeindesubventionen. Der Wiener Stadtsenat hat heute auf Antrag des städtischen Finanzreferenten Stadtrates Breitner beschlossen, dem Verein Distriktskrankenpflege eine Subvention von zehntausend Schilling zu gewähren. Der Verein vollendet in diesem Jahr ein Vierteljahrhundert seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Hauskrankenpflege, die er allen mittellosen Personen gewährt. Infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse musste die Tätigkeit in den letzten Jahren eingeschränkt werden. Um nun die Hauskrankenpflege unter Verwendung von geschulten und geprüften Krankenpflegern innen wieder in den Vordergrund der Vereinstätigkeit zu bringen, wurde um eine Gemeindesubvention ange-sucht. Die Leitung der Gartenbauschule für Schwerhörige in Döbling ist gleichfalls an die Gemeinde Wien um eine Subvention herangetreten. Diese Schule ermöglicht jugendlichen schwerhörigen Personen die Ausbildung in der Gärtnerei, um ihnen dann diesen Berufszweig zu erschliessen. Die Schüler gehören vielfach den ärmsten Kreisen an und wird ein Schulgeld nicht eingehoben. Um nun verschiedene Anschaffungen für den Schulbetrieb vornehmen zu können, hat der Stadtsenat dieser Schule eine Subvention von fünfhundert Schilling bewilligt. Schliesslich wurde noch dem Verein für Knabenhandarbeit eine Subvention von dreihundert Schilling bewilligt. Der Verein hält seit vierzig Jahren Lehrerkurse zur Heranbildung von Lehrpersonen für den Handfertigkeitunterricht ab. Bei der erhöhten Bedeutung, die gegenwärtig dem Handfertigkeitunterricht im Schulbetrieb zukommt, ist die Tätigkeit dieses Vereins besonders zu fördern.

Koch- und Haushaltungskurse der Stadt Wien. Am 1. April 1925 beginnen an der Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien, VI. Brückengasse 3, neue Kurse, die drei Monate dauern werden. Es werden abgehalten ein Vormittagskochkurs für feinere Küche (täglich), ein Abendkochkurs (zweimal wöchentlich), ein Abendkurs für Kleidermachen (zweimal wöchentlich), ein Abendkurs für Weissnähen (zweimal wöchentlich) und ein Servierkurs (einmal wöchentlich). Prospekte sind beim Schulwart zu haben. Einschreibungen an Samstagen nur von 10 bis 13 Uhr, an den übrigen Werktagen von 10 bis 15 Uhr.

Wien, am Dienstag, den 17. März 1925. Zweite Ausgabe

Jubilare der Ehe. Am Montag überreichte in Vertretung des Bürgermeisters amtsführender Stadtrat Spais den goldenen Hochzeitspaaren Emanuel und Netti Neumann, Go drunstrasse 129 und Emanuel und Rosalie Markstein, Wasnerstrasse 15, das Ehrengeschenk der Gemeinde Wien.

Die wahren Ursachen der Theaterkrise. In der heutigen Sitzung des Wiener Stadtsenats wurde über jene ausnahmsweisen Begünstigungen entschieden, die für die Monate November und Dezember 1924 bei der Lustbarkeitsabgabe den Theatern in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gewährt werden können. In diesem Zusammenhang legte der städtische Finanzreferent amtsführender Stadtrat Breitner dar, dass die in den einzelnen Betrieben durch das Kontrollamt der Stadt Wien vorgenommene Bucheinsicht den Beweis erbracht habe, dass neben den allgemeinen Gründen für ungünstige Geschäftserfolge, wie Rückgang der Bevölkerung bei starker Vergrößerung des Vergnügungsapparats und allgemeine Verarmung, bei den meisten Theatern ganz unglaublich zerfahrene Verhältnisse festgestellt wurden. Auch in der Vorkriegszeit hätten dergleichen Zustände zum Ruin geführt. Uebrigens müsste jedes Unternehmen irgendeiner anderen Branche bei solchen Geschäftsmethoden unfehlbar zugrunde gehen. Rein äusserlich drückt sich dies zunächst darin aus, dass eine geordnete Buchhaltung, wie sie etwa mustergiltig im Deutschen Volkstheater vorhanden ist, zu den Seltenheiten gehört. In einem Theater sind für die Zeit vor dem 1. April 1924 überhaupt keinerlei Aufzeichnungen auffindbar; in einem anderen Theater werden lediglich Kassabücher geführt, die wegen ihrer grossen Mängel kein richtiges Bild der Wirtschaftslage geben. Mehrmonatige, bis über dreiviertel Jahre umfassende Rückstände konnten festgestellt werden. Von vorneherein muss es als eine ungesunde Entwicklung angesehen werden, dass die Fälle, in denen Gebäude, Fundus und Konzession in einer Hand vereinigt sind, die Ausnahme bilden. In der Regel gehört dem Betriebsführer bestenfalls der Fundus und die Konzession, oft nur die Konzession. In der Führung sind fortwährend Änderungen zu verzeichnen, was selbstverständlich ungünstig einwirkt. Der sonst im Geschäftsleben allgemein geltende Grundsatz, dass zum Betriebe eines Unternehmens ein der Grösse des Betriebes angemessenes Betriebskapital unbedingt notwendig ist, wird beim Theater vielfach ganz ausser Acht gelassen und anscheinend als eine zu präzisische Auffassung betrachtet. Den Beginn der Betriebsführung bildet vielfach die Uebernahme von Milliarden schulden des Vorgängers samt mehrjährigen Renten von je ein paar hundert Millionen. Steht ein Theaterbetrieb vor dem Zusammenbruch, glaubt man die Sanierung dadurch bewirken zu können, dass ein oder zwei andere gleichfalls notleidende Theater fusioniert werden. Das Ergebnis ist natürlich dann die Geschäftsaufsicht für alle. Wanderungen von Theatern sind förmlich wie im Kettenhandel vor sich gegangen. Oft hat der Besitz nur ein paar Tage gedauert, bot aber trotzdem den Anlass, Bruttoprozente zu beanspruchen und zugesichert zu erhalten, wie dies bei galizischen Rohölgruben Sitte ist. Bei anderen Theatern ist wieder die Ursache des Niederganges darin zu suchen, dass der Betriebsführende sich nur ganz gelegentlich in Wien aufhält und von Berlin, von der Schweiz oder gar von Südamerika aus den Betrieb „leitet“, obwohl doch gerade der Theaterbetrieb wie kaum irgend ein anderer unansetzbar der persönlichen Initiative bedarf. Die Bucheinsicht hat ferner das Ergebnis gezeigt, dass das fast ausnahmslos geltende System des Kartenverkaufs alle Merkmale der Unsolidität aufweist. Die an der Kassa angeschlagenen Preise gelten zumeist nur nominell und sind anscheinend bloss für ortsfremde Wurzeln berechnet. In der Mehrheit der geprüften Theater ist die Zahl der vollbezahlten Sitze tief unter der Hälfte. Bei einem Betrieb sinkt sie sogar auf nur dreizehn Prozent des letzten Vierteljahres herunter. An einzelnen Tagen betrug die

Zahl *nur zum Kassa* preis verkauften Sitze sogar nur ein einziges Prozent aller vergebenen Plätze! Von hundert Besuchern hatte also nur ein einziger den Kassapreis erlegt, während alle übrigen neunundneunzig entweder ermässigte Karten in allen möglichen und ganz willkürlichen Nuancierungen oder Freikarten benützt hatten. Der Endeffekt ist natürlich, dass sich fast jeder Besucher als hintergangen fühlt, weil er immer wieder jemanden findet, der noch weniger gezahlt hat, als er. Schliesslich sind dann ^{nicht} einmal die Freikarten mehr anbringlich. Auch die Stargagen mit Beträgen bis zu achtzehn Millionen Kronen für einen Abend und einem Etat, der nicht einmal durch ein ausverkauftes Haus gedeckt werden kann, sind weitere Belege für die ganz unkaufmännische Art der Geschäftsführung. Es ist charakteristisch, dass ganz ausnahmslos alle im Ausgleichsverfahren befindlichen Theater bessere Erfolge als früher aufzuweisen haben, wiewohl die Steuer täglich pünktlich erlegt werden muss - eine Tatsache, die nur darin ihre Erklärung findet, dass eben der Ausgleichsverwalter nach jahrelanger Verwahrlosung der erste Leiter ist, der wirklich sich dem Betrieb widmet und die ärgsten Misstände zu beseitigen bemüht ist. Von diesen Gesichtspunkten aus müssten eigentlich die meisten Ansuchen abgelehnt werden, weil sich die Steuerbegünstigungen geradezu als eine Prämie für unkaufmännische, mitunter sogar leichtfertige Gebarung darstelle. Lediglich mit Rücksicht auf das Personal soll doch die Zubilligung erfolgen, doch könne schon jetzt gesagt werden, dass diese individuellen Begünstigungen keine Wiederholung finden werden. Im Theater an der Wien, dessen Verhältnisse notorisch günstig sind, wurde eine Erhebung nicht vorgenommen und es richtet sich daher keine der Bemängelungen gegen diesen Betrieb, für den eine Steuerermässigung ebensowenig wie für die Bundestheater notwendig sei. Auch bei der Rolandbühne ist keine Nötigung zu einer Steuerherabsetzung gegeben. Für alle sonstigen Wiener Theaterbetriebe wird die Anwendung des Ermässigungsgesetzes beantragt.

An dieses Referat knüpfte sich eine längere Aussprache. Stadtrat Rummelhardt pflichtete den Ausführungen des Referenten, insbesondere in Bezug auf das Starsystem bei und sprach bei diesem Anlass den Wunsch aus, dass die Gemeinde den Fall der Volksoper im gegebenen Augenblick einer neuerlichen Erwägung unterziehen möge.

Die gestellten Anträge wurden unverändert angenommen.

Die Beteiligung der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmungen. Eine Wiener Tageszeitung meldet heute, dass die Gemeinde Wien infolge ihrer Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen mehrere hundert Verwaltungsratsstellen zu vergeben hat und dass diese Stellen von den Angehörigen der Partei besetzt werden, die in Wien herrscht. Dazu ist zu bemerken, dass die Gemeinde insgesamt an 71 Unternehmungen beteiligt ist, vielfach aber nur mit verhältnismässig bescheidenen Quoten, die eine Einflusnahme auf die Geschäftsführung und die Entsendung von Verwaltungsräten überhaupt ausschliessen. Dies ist keineswegs ein Geheimnis, sondern im Voranschlag der Gemeinde für das Jahr 1925 ist diese Beteiligung genau unter namentlicher Anführung jeder einzelnen Unternehmung ausgewiesen. Im Falle von Delegierungen erfolgt die Auswahl dieser Personen nach den Grundsätzen des Proporz zwischen den beiden Parteien des Wiener Gemeinderates, wiewohl dies nicht zwingend vorgesehen ist und beim Bund auch nicht geschieht. Diese Vertreter erhalten für die Ausübung dieser Funktionen ausser der üblichen Sitzungsgebühr von fünfzehntausend Kronen, keinerlei Entschädigung und müssen etwaige Bezüge, die sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsräte von den Unternehmungen erhalten, restlos an die Gemeindekasse abliefern. Nur in jenen wenigen Fällen, in denen Delegierte der Gemeinde Funktionen bekleiden, wie Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Mitglied der Exekutivkomitees, also tatsächlich oft mühevollste Arbeit zu leisten haben, sind sie von der Abfuhr bis zur Maximalhöhe der jeweiligen Bezüge eines Nationalrates befreit. Auch bei mehrfachen dergleichen Funktionen darf die Gesamtentschädigung dieses Maximums nicht übersteigen. Der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte haben jedoch alle aus solchen Delegierungen sich ergebende Bezüge ausnahmslos an die Gemeindekasse abzuführen und erhalten auch weder Sitzungsgehälter noch sonst welchen Namen immer tragende Entschädigungen.